

*Betreff:***Betriebliche Kindertagespflege und Änderung der Kriterien zur Betreuung in anderen Räumen "Großtagespflege" (DS 17635/15)***Organisationseinheit:*Dezernat V
51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie*Datum:*

04.09.2015

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss (Entscheidung)

Sitzungstermin

02.07.2015

Status

Ö

Beschluss:

Den Kriterien für die betriebliche Kindertagespflege und der Großtagespflegestellen wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Die Vereinbarung von Familie und Berufstätigkeit bedarf einer familienbewussten Personalpolitik. Eine betriebsnahe Kinderbetreuung in Form der Kindertagespflege kann einen Erfolgsfaktor darstellen.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat dazu ein „Handbuch Kindertagespflege“ veröffentlicht.

Gerade für kleine und mittlere Unternehmen wäre die Errichtung einer Betriebstagesstätte – in Bezug auf die geringe Mitarbeitendenzahl – unverhältnismäßig und nicht umsetzbar. In Form der betrieblichen Kindertagespflege können die Unternehmen die persönlichen und beruflichen Lebensplanungen ihrer Beschäftigten unterstützen und deren Kindern (vor allem U3-Kindern) ein Betreuungssetting in einer kleinen Gruppe anbieten.

Die Verwaltung der Stadt Braunschweig beabsichtigt aus diesem Grund, das bisherige Angebot um die betriebliche Kindertagespflege zu erweitern.

Im Zuge dessen bedarf es der Änderung der Kriterien für die Betreuung in anderen Räumen gemäß Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 28. Juni 2007, Nr. 11261/07. Hiermit wird dem Anliegen einiger Tagespflegepersonen mit pädagogischer Ausbildung entsprochen, das Betreuungsangebot von derzeit maximal 9 auf dann 10 Plätze zu erhöhen. Diese Platzzahl in Großtagespflegestellen ist bereits seit Jahren in vielen bundesdeutschen Kommunen manifestiert.

Darüber hinaus wird eine Aktualisierung der Kriterien zur Kinderbetreuung in anderen Räumen („Großtagespflegestellen“) vorgenommen.

Beide Kriterienkataloge sind jeweils den Anlagen zu entnehmen.

Dr. Hanke

Anlage/n: 2

Betriebliche Kindertagespflege

Kriterien für die Umsetzung in der Stadt Braunschweig

Kindertagespflege ist die kleinste Form der betriebsnahen Kinderbetreuung und insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen geeignet, die persönliche und berufliche Lebensplanung der eigenen Beschäftigten zu unterstützen.

Im Unternehmen werden geeignete Räumlichkeiten angeboten. Diese Räumlichkeiten müssen den Vorgaben der Stadt Braunschweig analog der „Betreuung in anderen Räumen“ entsprechen und es ist ein Baunutzungsänderungsantrag zu stellen.

Es besteht zudem die Option, dass sich mehrere kleinere Unternehmen zusammenschließen, um diese Betreuungsform zu installieren.

Es ist möglich, dass eine einzelne Tagespflegeperson mit höchstens 5 Plätzen die Betreuung durchführt oder eine Großtagespflegestelle (maximal 3 selbständig tätige Tagespflegepersonen) gegründet wird, in der dann maximal 8 bzw. 10 Plätze angeboten werden können. Bei mehr als 8 Plätzen, muss eine Tagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft (Erzieherin bzw. Sozialpädagogin) sein.

Das Unternehmen kann Betreuungspersonen benennen oder über das reguläre Bewerbungsverfahren werden interessierte Personen gefunden. Die Tagespflegepersonen werden vom Zentralen Familien-Service-Büro Braunschweig „Das FamS“ und der Stadt Braunschweig auf ihre Geeignetheit als Tagespflegeperson überprüft.

Das Vertragsverhältnis zwischen dem Unternehmen und der/den Tagespflegeperson/en (TPP) kann folgendermaßen gestaltet werden:

1. Die TPP wird bei dem Unternehmen angestellt.
Somit ist die TPP gegenüber dem Unternehmen weisungsgebunden.
Die Räumlichkeiten werden vom Unternehmen unentgeltlich zur Verfügung gestellt und eingerichtet.
2. Die TPP ist selbständig tätig.
Für die Nutzung der Räumlichkeiten wird ein Mietvertrag zwischen dem Unternehmen und der TPP geschlossen.
Der Betreuungsumfang bedarf der Abstimmung zwischen dem Unternehmen und der TPP.
In einem Rahmenvertrag zwischen der TPP und dem Unternehmen kann festgelegt werden, ob die Plätze ausschließlich für die Kinder der Mitarbeiter zur Verfügung stehen oder auch betriebsfremde Kinder betreut werden können.
3. Bei Ausfall der TPP stehen die verschiedenen Vertretungsmodelle der Stadt Braunschweig zur Verfügung.
4. Die laufende Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII umfasst
 - die Erstattung angemessener Kosten, die der TPP für den Sachaufwand entstehen,
 - einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,
 - die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der TPP und
 - die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.und wird seitens der Stadt Braunschweig direkt an die TPP ausgezahlt.

Stand: 2015

Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen **„Großtagespflegestellen“**

Kriterien für die Umsetzung in der Stadt Braunschweig

1. Räumliche und weitere Voraussetzungen:

1. mindestens 2 Räume (Spiel- und Ruheraum)
2. Gesamtgröße dieser Räume mindestens 2,5 m² pro Kind
3. geeignetes Spiel- und Bastelmaterial für die jeweilige Altersstufe
4. Ausstattung des Ruheraumes mit Betten bzw. Matratzen
5. „Funktionsküche“ mit Herd, Kühlschrank Spüle bzw. Geschirrspüler ist ausreichend
6. Sanitäre Anlage mit Toilette und Waschbecken (Dusche bzw. Badewanne wäre wünschenswert)
7. Ein Baunutzungsänderungsantrag ist beim Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz zu stellen.
8. Registrierungspflicht beim Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit gemäß EU-Hygienericht nach Art. 6 Abs. 2 der Verordnung Nr. 853/2004 über Lebensmittelhygiene

Auszuschließen sind folgende Betreuungsangebote, da hier der Maßstab einer Einrichtung anzulegen ist:

- *Kindertagespflege unter freiem Himmel (vergleichbar z. B. mit Waldkindergärten)*
- *Kinderläden*
- *Kindertagesstätten*

2. Tagespflegepersonen:

1. Zusammenschluss von maximal 3 selbständig tätigen Tagespflegepersonen
2. Bei der Betreuung von mehr als acht bis maximal 10 Kindern muss eine Tagespflegeperson über eine pädagogische Ausbildung (Erzieherin/Erzieher oder Sozialpädagogin/ Sozialpädagoge) verfügen
3. Erteilung einer Pflegeerlaubnis für jede Tagespflegeperson (max. 5 Plätze pro Tagespflegeperson und nicht mehr als 10 Plätze aller Tagespflegepersonen)
4. Bei einem Platzangebot von 8 bzw. 10 Plätzen dürfen 12 bzw. 16 Vereinbarungen (pro Tagespflegeperson maximal 8 Vereinbarungen) abgeschlossen werden, wobei nicht mehr als 8 bzw. 10 Kinder gleichzeitig anwesend sein dürfen.
5. Absprachen erfolgen ausschließlich zwischen der/den Tagespflegeperson/en und den Eltern.
6. Vorlage eines Nutzungs- bzw. Mietvertrages zwischen der/den Tagespflegeperson/en und der Institution bzw. dem Vermieter.

3. Altersstruktur und Betreuungszeiten

1. Damit die Flexibilität der Kindertagespflege erhalten bleibt, werden keine Vorgaben hinsichtlich der Altersstruktur der zu betreuenden Kinder getroffen.
2. Die tägliche Betreuungszeit pro Kind darf 10 Stunden nicht überschreiten
3. Eine Übernachtungsmöglichkeit darf in anderen Räumlichkeiten nicht angeboten werden.

4. Vertretung

1. Bei Ausfall einer Tagespflegeperson stehen die verschiedenen Vertretungsmodelle zur Verfügung.
2. Das Zentrale Familien-Service-Büro Braunschweig „Das FamS“ ist bei der Vermittlung einer Vertretung behilflich.